

Protokoll

6

der 2. Sitzung der Senatskommission für Gnadenangelegenheiten

am 27. August 2002

Anwesend:



Die Senatskommission für das Gnadenwesen fasst folgenden Beschluss:

1. Gemäß Abschnitt I Absatz 3 der Anordnung des Senats über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 27. Februar 1979 in der Fassung vom 02.07.2002 wird die Justizbehörde ermächtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der Senatskommission für das Gnadenwesen über Gnadengesuche zu entscheiden und die Entscheidung auf sonstige Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übertragen.
2. Die Ermächtigung gilt nicht :
 - für den Erlass oder die bedingte Aussetzung von lebenslangen Freiheitsstrafen,
 - für den Erlass oder die bedingte Aussetzung von Freiheitsstrafen, soweit noch mehr als vier Jahre zu verbüßen sind.
3. Kommt einer unter die Ermächtigung fallenden Gnadenangelegenheit nach Ansicht der Justizbehörde eine besondere Bedeutung zu, so wird die Sache der Senatskommission für das Gnadenwesen zur Entscheidung vorgelegt.
4. Dieser Beschluss wird am 27.08.2002 wirksam. Der Beschluss der Senatskommission für das Gnadenwesen vom 17.01.1967 wird aufgehoben.

